



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 01.06.2023

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 8315

Postulat Ursula Probst Stucki, GFL; Einführen von Begegnungszonen in Münchenbuchsee; Behandlung

TNR 14

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Departementsvorsteher Planung/Umwelt/Energie
Ansprechpartner Verwaltung: Patrick Trummer; Abteilungsleiter Bau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 2. Juni 2022 wurde das Postulat Ursula Probst Stucki, GFL; «Einführen von Begegnungszonen in Münchenbuchsee», eingereicht.

Postulat «Einführen von Begegnungszonen in Münchenbuchsee» GFL Münchenbuchsee, Ursula Probst

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen

- Wo in Münchenbuchsee Begegnungszonen eingeführt werden könnten und
- Wie im Laubbergquartier eine solche Zone realisiert werden kann.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde Tempo 30 in vielen Quartieren von Münchenbuchsee erfolgreich umgesetzt. Die GFL ist überzeugt, dass die Einführung von Begegnungszonen die Lebensqualität und die Sicherheit in einzelnen Ortsteilen stark verbessern würde.

Die «Begegnungszone» wurde 2002 als neues Verkehrsregime in die Strassenverkehrsgesetzgebung aufgenommen. Seither hat sie einen Siegeszug angetreten: Heute gibt es in der Schweiz mehrere hundert solche Zonen, auch Frankreich und Belgien kennen mittlerweile gleichartige Regelungen.

Begegnungszonen können überall dort zum Einsatz kommen, wo eine Mischung der Verkehrsteilnehmer zu einem besseren Verkehrsablauf als die Verkehrstrennung führt. Neben klassischen Wohnquartieren ist dies beispielsweise bei Bahnhofsvorplätzen, in Altstadtssituationen, in Geschäftsquartieren oder im Bereich von Schulhäusern der Fall. Begegnungszonen können ein ganzes Quartier umfassen oder in kurzen Abschnitten installiert werden. Es gibt sie bereits in kleinen Gemeinden wie auch in grossen Städten.

In einer Begegnungszone gelten folgende Regeln:

- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- FussgängerInnen haben Vortritt...
- ... sie dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.



Besten Dank

Ursula Probst, Fraktion GFL

L. Keller *U. Probst*
R. Jung *F. Metz*
A. Gubler *J. Hügli*
André
T. Dürren

Adrian
Stilli
H. Tüll

Stellungnahme des Gemeinderats

Im Räumlichen Entwicklungskonzept von 2017 ist festgehalten, dass, um eine hohe Siedlungs- und Verkehrsqualität zu erreichen, in den Wohnquartieren das Koexistenzprinzip für alle Verkehrsteilnehmenden anzustreben ist. Dies kann u.a. durch Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (Tempo 20) erreicht werden. Im Massnahmenblatt M4 *Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren* des Richtplans Ortsentwicklung vom 25.04.2022 hat sich die Gemeinde Münchenbuchsee bereits zum Ziel gesetzt, dass das bestehende kommunale Konzept der Tempo-30-Zonen in der Gemeinde umzusetzen ist und auf Anregung der Bevölkerung künftig an geeigneten Lagen die Einführung von Tempo-20-Zonen geprüft werden soll.

Mittlerweile ist die Tempo-20-Zone ein anerkanntes Mittel zur Koexistenz im Strassenraum. Dennoch sind Anliegen und Sicherheitsdefizite oft komplex und mögliche Massnahmen sind abzuwägen. Ob es sich bei Tempo 20 jeweils um die geeignete Massnahme handelt, ist vorgängig pro Objekt fachlich zu prüfen. Dabei ist den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Rechtsgleichheit besondere Beachtung zu schenken. Tempo-20-Zonen haben nicht ausschliesslich eine Temporeduktion zum Zweck, sondern bieten eben Raum für Begegnungen und dienen einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion. So sind zum Beispiel Strassen, die einen unattraktiven Aufenthaltsbereich bieten (Bsp. mit grossen Längsgefällen) für solche Zonen grundsätzlich ungeeignet.

In einem noch zu erarbeitenden Konzept werden Kriterien und Anforderungen für die Eignung und Machbarkeit einer Tempo-20-Zone definiert, so dass einzelne Massnahmen auf Initiative der betroffenen Wohnbevölkerung geprüft werden können. Tempo-20-Zonen können demnach dort angeordnet werden, wo sie auch wirklich geeignet sind, also u.a. der Bedarf objektiv begründet ist, die Leistungsfähigkeit der Strasse weiterhin ausreicht und eine überwiegende Mehrheit der direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner dies auch ausdrücklich wünscht. Sobald dieses Konzept vorliegt, können mögliche geeignete Gebiete für eine Tempo-20-Zone definiert werden.

Der Richtplan Ortsentwicklung liegt für die definitive Genehmigung derzeit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vor. Spätestens nach dessen Genehmigung wird ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet, welches aufzeigt, wie und ob einzelne Vorhaben realisiert werden können. Die Bevölkerung wird die Informationen hierzu den gängigen Kommunikationsplattformen entnehmen können.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Parlament daher, das Postulat anzunehmen und abzuschreiben.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Das Geschäft wurde in keiner weiteren Kommission beraten.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 23ff
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		--	--

Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie (zur Kenntnis)
3. Bauabteilung, Ressort Tiefbau (zur Umsetzung)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 10. Juli 2023, in Kraft.